

Aus diesen Vorschriften und Entscheidungen folgt klar, daß ein Pfarrer zur Uebernahme eines Mandates als Abgeordneter und pflichtgemäßen Ausführung desselben der vorherigen Erlaubnis des Bischofs bedarf. Sache des Bischofs ist es, die Erlaubnis zu einer Abwesenheit von solcher Dauer zu ertheilen, wie sie ein Abgeordneter-Mandat naturgemäß mit sich bringt; Sache des Bischofs ist es, zu urtheilen, ob die Uebernahme eines Mandates mit Rücksicht auf Umstände und Personen als hinreichender Grund für die mit ihr zusammenhängende Abwesenheit und Unterlassung persönlichen Seelsorgsdienstes zu gelten habe. Selbst die Rückkehr zur Pfarrei an Sonn- und Feiertagen und die Sorge für einen ständigen Vertreter würde die Nothwendigkeit der bischöflichen Erlaubnis nicht hinfällig machen. Die Dauer der Abwesenheit würde meistens eine derartige sein, daß nur ein wichtiger Grund die Ertheilung der Erlaubnis rechtfertigen würde; ein solcher kann freilich eben darin liegen, daß von einem tüchtigen Priester ein Mandat behauptet werde; doch zunächst hat darüber, wie gesagt, der Bischof zu urtheilen; glaubt der betreffende Priester sich durch das Urtheil seines Bischofs beeinträchtigt, so bleibt ihm nur Berufung übrig.

Wenn jedoch die Annahme eines Mandates nach den angeführten Gründen nicht gestattet ist ohne vorausgehende Erlaubnis der kirchlichen Behörde, dann ist es folgerichtig auch nicht gestattet, sich um ein Mandat zu bewerben, ohne die Meinung seines kirchlichen Oberen erforscht und eventuelle Zustimmung erlangt zu haben. Die Bewerbung schließt schon eine bedingte Annahme in sich. Diese eine schlussweise gegebene Zusicherung der Annahme erfordert praktisch schon die erhaltene Zustimmung der kirchlichen Behörde, weil widrigenfalls eine Annahme ohne bischöfliche Genehmigung oder ohne freie bischöfliche Genehmigung versprochen würde. Was aber auszuführen unstatthaft ist, das kann auch erlaubterweise nicht versprochen werden.

Graeten (Holland).

Prof. P. August Lehmkühl, S. J.

**III. (Scheinsteigerer bei einer Zwangs-Versteigerung.)** Die Güter des Sempronius werden auf Drängen der Gläubiger zwangsweise versteigert. Dieser weiß, daß Rufinianus gerne seinen Garten haben möchte und deswegen schickt er zwei Freunde, welche zum Scheine mitsteigern sollen, um den Preis in die Höhe zu treiben. Das thun diese auch mit so glücklichem Erfolge, daß der Preis des Gartens ganz bedeutend steigt. Es fragt sich, ob Sempronius restitutionspflichtig ist.

Der Versteigerer einer Sache kann in verschiedener Weise bei der Versteigerung Ungerechtigkeit üben: 1. Wenn er die Fehler der Sache geheim hält; 2. wenn er Scheinsteigerer aufstellt, um den Preis in die Höhe zu treiben; 3. wenn er persönlich oder durch andere

mitsteigert, außer a) bei der Zwangs-Versteigerung, wo dies sicher erlaubt ist, und b) außerdem wo die Gewohnheit besteht, mitzusteigern; 4. wenn er die versteigerte Sache nachher mit einer anderen vertauscht; 5. wenn er die Sache nachher um den gebotenen Preis nicht ablassen will, außer wo die Gewohnheit besteht, die Sache zurückzuziehen, wenn ein entsprechender Preis nicht geboten wird. Nach dem Gesagten wäre also Sempronius restitutionspflichtig, obwohl es ein Zwangs-Verstrich ist, da er nicht wirklich mitsteigert, sei es persönlich oder durch seine Freunde, sondern einzig die Absicht hat den Preis in die Höhe zu treiben. Doch kommt hier noch ein zweifaches in Betracht. Wo solche Praktiken gewohnheitsgemäß geübt werden, wie das ja sehr häufig, vielleicht allgemein der Fall ist, muß die Sache milder beurtheilt werden, da man einerseits von Seite der Steigerer, die das wissen, einen stillschweigenden Verzicht annehmen kann, anderseits die Steigerer sich durch ähnliche Praktiken sichern. (Königs, 1002, Mertens, 490.) Ferner ist der Begriff „Scheinsteigerer, ficti licitans“ ein sehr fraglicher; denn objectiv genommen ist jeder Steigerer ein wirklicher Steigerer, da das Gebot eines jeden das letzte sein kann, und derselbe in diesem Falle den angebotenen Preis zahlen muß, auch wenn er ursprünglich die Sache gar nicht für sich erwerben wollte. Der Unterschied zwischen dem Scheinsteigerer und dem wirklichen Steigerer liegt also eigentlich bloß in der Intention, also auf innerem Gebiet. Da nun aber bei einem Zwangsverstrich das Mitsteigern des Eigenthümers in Person oder durch andere, objectiv nicht als ungerecht bezeichnet werden kann, so ist es wohl sehr fraglich, ob hier die innere Intention den äußeren Act ungerecht machen kann. Deswegen wird man den Sempronius kaum mit Gewißheit einer Ungerechtigkeit zeihen, also auch nicht zur Restitution verpflichten können.

Würzburg (Bayern). Univ.-Professor Dr. A. Goepfert.

**IV. (Wem gehört der Gewinn?)** Ein merkwürdiger Betrugsfall hat sich vor einiger Zeit zwischen Wien und dem meistgenannten böhmischen Curorte abgespielt und wurde an der Wiener Börse folgendermaßen erzählt: „Eine Wiener Wechselstube engagierte vor kurzem einen zugrunde gegangenen Wechselstubenbesitzer als Agenten und freute sich der gelungenen Acquisition in der Hoffnung, derselbe werde ihr in der Provinz zahlreiche Clienten erwerben, die ihr als einem neugegründeten Coullissenhause sehr zustatten kämen. Der neuengagierte Agent bereiste im Auftrage seines Hauses zunächst Böhmen und kam auch in jenen Curort, woselbst ein reicher Wiener Privatier zur Cur weilte. Schon wenige Tage später erhielt die Wiener Firma von ihrem Agenten die Mittheilung, es sei ihm gelungen, eine ausgezeichnete Kundschaft für sein Haus zu acquirieren, und zwar in der